

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 4 (1888)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Vereinswesen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Muster (und Modelle) ausgenommen werden soll, erscheint unbegreiflich. Es mögen noch bei andern Industrien manche Beilegtheit sein, die lieber den Schutz für die Muster nicht wollten, die deutlicher gesagt, auf das „Recht“ der Nachahmung nicht gerne verzichten. Das Gesetz wird aber für diese auch gelten und würde es auffallend und unkonsequent erscheinen, wenn man in unserm Land ein Gesetz erlassen sollte, welches — analog den Institutionen anderer Kulturstaaten — das industrielle Eigentum schützen, den Schutz jedoch nicht allen Industrien angedeihen lassen würde. Mag man im Schutz der Muster eine natürliche und notwendige Sicherstellung des Eigentums oder aber nur ein lästiges Hindernis für die Ausübung gewisser bequemer Geschäftspraktiken erblicken, so ist gewiß ein derartiges Gesetz, das die einen verpflichtet und für die andern nicht zur Anwendung kommt, mit dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz nicht verträglich. Das einfachste Rechtsgefühl würde durch ein derartiges Gesetz verletzt. Es könnte nach unserer Meinung nicht vom Guten sein, wenn ein Gesetz in Kraft treten sollte, das eine solche Ausnahme macht und das Prinzip, welchem es überhaupt seine Entstehung verdankt und dem es Geltung zu verschaffen berufen ist, willkürlich preisgegeben würde. Diese Gründe allein sollten, abgesehen von den Konsequenzen, die sich ergeben würden und die wir noch berühren werden, zum Fallenlassen des Art. 27 bestimmen.

In den Konsequenzen, welche durch Schaffung einer Ausnahmestellung für eine gewisse Industrie sich ergeben, könnte nach unserer Meinung auch eine ernsthafte Gefahr für die übrigen Industrien liegen. Wie bekannt, hat der Musterschutz nur Bedeutung und Wirkamkeit, wenn er die zu schützenden Fabrikanten vor Nachahmungen nicht nur im eigenen Lande, sondern auch in den uns umgebenden Ländern sicher stellt. Ein gesetzlicher Musterschutz, der nur in der Schweiz zur Anwendung kommen würde, könnte z. B. allerdings die Stickereifabrikanten vor den Nachahmungen ihrer Nachbarn schützen, nicht aber vor dem „Kopieren“ durch die Konkurrenten in Sachsen, Frankreich, Österreich, Italien. In diesen Ländern stehen zahlreiche Stickmaschinen, deren Produkte durch die bestehenden Schutzzölle eine bevorzugte Stellung haben. Sollte man nun nicht durch internationale Konventionen den gegenseitigen Schutz der Muster und Modelle vereinbaren können, so wäre in vielen Fällen der gesetzliche Schutz, den die hiesigen Fabrikanten für ihre Muster erlangen könnten, fast oder ganz wertlos. Es darf aber bezweifelt werden, ob die Regierungen der uns umgebenden Länder zu einer Konvention, die auf Gegenseitigkeit beruhen soll, zum Schutze der Muster hand bieten wollen, so wie sie gewahr werden, daß die Muster der Buntdruckerei, eine z. B. in Deutschland sehr bedeutende Industrie, trotz eines schweizerischen Gesetzes zum Schutz der Muster, nach wie vor der Nachahmung preisgegeben sein sollen!

Wir richten nun das ergebene Gesuch an Sie, Tit.! Sie möchten in Würdigung der angeführten Gründe dem h. Ständeratthe die Streichung des Art. 27 beantragen.

(Unterschriften).

Wir zweifeln nicht daran, daß diesem Gesuche der Vertreter der schweiz. Hauptindustrie höhern Orts die volle Beachtung geschenkt werden wird.

+ Graveur Eduard Durussel.

Aus Préfargier (Neuenburg) kommt die Trauerkunde, daß fürzlich da-selbst der na-mentlich als Modellsieur u. Ersteller einer großen Anzahl schweize-rischer Fest-münzen be-stens bekannte Graveur Ed. Durussel von Morges (Kt. Waadt) einer Lungenent-zündung erle-gen ist, nachdem er vor einiger Zeit in obgenannte Anstalt auf Anordnung der Aerzte

gebracht wor-den war. Ihm folgt der Ruf eines strebsa-men, für die Ideale der Kunst hochbe-gießerten Künstlers, welcher i. B. seine künstle-rische u. tech-nische Ausbil-dung in den ersten Ateliers in Paris und Berlin gesucht und gefunden



hatte. Seit einer Reihe von Jahren in Bern etabliert, hatte der Verstorbenen, nachdem er sich ein reiches und lohnendes Ar-bitsfelderobert, eine Prägaufstalt errichtet, in wel-cher außer seinen viel Festmünzen auch weit. Pro-ducte sein. künst-lerischen Thätig-keit, nämlich Uh-renglässe mit höchst elegant komponirt. Or-nament., welche massenhaft. Ab-fanden, erstellt wurden. Dü-rüssel erreichte nur ein Alter von 45 Jah-reen, während seine sich stets weiter entfal-tende Kunfts-fertigkeit noch eine lange Reihe schöner Arbeiten von ihm erhoffen ließ.



Zu den ge-lungensten u. bekanntesten Durusselschen Festmedaillen gehören die beiden des letzten eidgen. Schützen-festes in Bern, deren Revers- und Avers-Bild wir zur Er-rinnerung an den verstorbenen Schweizer Künstler in heutiger Nummer zum Abdruck bringen.

### Vereinswesen.

Der schweizer. Gewerbeverein hielt letzten Sonntag in Zug seine ordentliche Delegirtenversammlung ab und wählte nach Erledigung der jährlichen Vereinsgeschäfte an Stelle

des verstorbenen Th. Hoffmann-Merian den Apotheker Huber von Basel in den Zentralvorstand, ernannte Direktor Autenheimer zum Ehrenmitgliede des Vorstandes und bezeichnete Zürich wieder als Vorort.

Die Versammlung genehmigte hierauf unverändert die Vorlage, welche der Zentralvorstand zur einheitlichen Organisation und Förderung der Lehrlingsprüfungen gemacht hatte und welche u. A. auch einen Beitrag des Bundesrathes zur Unterstützung dieser für die Heranbildung eines tüchtigen Gewerbestandes so wichtigen Institution vorsieht. Im Fernern wurde der Entwurf zu einem Bundesgesetze über die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge nach einigen Abänderungen angenommen. Man hatte zwar den Erlass einer umfassenden Gewerbeordnung gewünscht, aber die Rücksichten auf die Zeitumstände verlangten eine Beschränkung auf die genannte Materie.

Die Anregung der Sektion Winterthur, den Gewerbestand in Gruppen zu organisiren, in denen die einzelnen Fachfragen durchberathen würden und die sich von Kanton zu Kanton zu größern Verbänden einigen würden, wurde dem Vorstande zur Prüfung überwiesen.

Zur gef. Notiznahme. Das Manuskript des offiziellen Protokolls der Delegirtenversammlung des schweiz. Gewerbevereins traf für die heutige Nummer zu spät ein und mußte deshalb auf nächste Nummer verschoben werden.

**Die Streikversammlung der Zimmerleute in Zürich** vom letzten Samstag hat gezeigt, daß die Arbeiter seit dem Schlosserstreik unseligen Angedenkens etwas gelernt haben und zu der Einsicht gekommen sind, daß es ihnen und dem ganzen Gewerbe förderlicher ist, auf gesetzmäßigerem Boden und in Ruhe ihre Angelegenheiten zu verfechten. Ein Vergleich zwischen den stürmischen Hetzversammlungen, deren Zeuge vor zwei Jahren das alte Schützenhaus war, und der sehr ruhigen jüngsten Streikversammlung fällt zu Gunsten der letztern aus. Die Diskussion war eine sachliche und beschäftigte sich lediglich mit Forderungen, über welche sich reden und hoffentlich auch eine Verständigung erzielen läßt. Es fehlten ganz jene fremden sozialistischen und anarchistischen Heizer, welche, dem Handwerk selbst fern stehend, die angelegte Lohnfrage früher benützten, um ihre aufrührerischen Agitationen zu betreiben, und man konnte bemerken, daß gewiß nicht zum Schaden der Arbeiter die vom Bundesrat vorgenommene Säuberung von fremden Aufwiegern ihre heilsame Wirkung nicht verfehlt hat. Unter diesen veränderten Umständen hat auch Bürger Conzett seine Saiten merklich herabgestimmt und es mußte angenehm auffallen, mit welchem Nachdruck er die Streiter ermahnte, den streng gesetzlichen Weg nicht zu verlassen und alles zu vermeiden, was die „Sympathien des ruhig denkenden Arbeiters“ verwirken könnte. Ja, ein so notorischer Anarchist wie Pfau fand es für klug und gerathen, die frühere anarchistische Redeweise erheblich zu mildern und einmal, soweit er es konnte, sachlich zu sprechen. Geschimpft haben daneben Conzett und Genossen allerdings auch, recht weidlich geschimpft, namentlich über die „Neue Zürcher Zeitung“.

Was die Forderungen der Zimmerleute selbst anlangt, so will es uns scheinen, als ob es bei beidseitigem gutem Willen möglich sein sollte, eine Einigung über die Lohnfrage zu erzielen, soweit sie nicht schon erreicht ist.

Schwieriger scheint eine Einigung über die Anerkennung des Fachvereins der Zimmerleute zu sein. Die Zimmermeister weigern sich, diese Gewerkschaft anzuerkennen und mit ihr, als mit dem Organ ihrer Arbeiter zu verhandeln.

Einen rechtlichen Grund, den Arbeitern die Gründung von Gewerkschaften, Fachvereinen &c. zu verbieten, gibt es bei uns nicht; wir kennen bei uns die volle Freiheit der

Bereinigung, und es will uns scheinen, daß es ein nutzloses Beginnen der Meister ist, dem Arbeiter ein Recht faktisch nehmen zu wollen, das ihm verfassungsmäßig zukommt. Die Weigerung der Meister kann den Streit — gewiß zum Schaden des Gewerbes — nur verschärfen. Es scheint uns weder klug noch billig zu sein, die Anerkennung von Fachvereinen, die in andern Gewerben auch bestehen, den Zimmerleuten vorzuhalten, wenn dieselben sich innerhalb dieser Vereine rein auf gesetzlichem Boden bewegen.

Ja, noch mehr, das Interesse des Gewerbes scheint uns eher zu verlangen, daß sich die Meister mit den Fachvereinen in's Einvernehmen setzen und die Vereine unterstützen; denn diese Verbindungen können ein wirksames Mittel sein, das Einverständniß zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu fördern und zu verhüten, daß die Arbeiter extremen Klubs und anarchistischen Konventikeln sich hingeben. („N. Z. B.“)

### Für die Werkstatt.

**Leder oder Linoleum an Eisen anleimen.** Man streiche das Eisen erst mit Bleifarbe, etwa mit Bleiweiß oder Lampenruß an. Ist dieser Anstrich trocken geworden, bedeckt man ihn mit einem Zement, welcher nach der „Maler-Ztg.“ folgendermaßen hergestellt wird. Man nimmt den besten Leim, legt ihn in kaltes Wasser, bis er weich geworden; dann löst man ihn in Essig bei einer mäßigen Hitze auf und giebt ein Drittel seiner Masse weißes Terpentinöl hinzu, mischt es gründlich zu einer geeigneten Dictheit und trägt den noch warmen Zement mit einem Pinsel auf. Das Leder wird dann ausgezogen und schnell an die betreffende Stelle angepreßt.

**Das Verreiben von Farben mit Leinöl, Firnis &c.** ist bekanntlich, wenn es nicht einer Maschine übertragen werden kann, eine ebenso mühsame wie zeitraubende, dabei scheinbar ganz unausweichliche Arbeit. Dennoch hat sich gefunden, daß man sich in mehreren Fällen davon dispensiren und auf weit leichtere Art zum Ziele gelangen kann. Dies ist thunlich, wie die „Desterr. Drog.-Ztg.“ bemerkt, bei Bleiweiß, Binkweiß und Binkgrau, Mennige, Kienruß, also gerade den meist gebräuchlichen Substanzen, während andere, namentlich Erdöle und Öler, für das Verfahren nicht taugen. Die einfache, in kleinsten wie größten Maßstäbe ausführbare Operation ist folgende: Das Farbpulpa wird in viel Wasser eingerührt (der Ruß nach vorheriger Durchfeuchtung mit etwas Spiritus) und die dünne Suppe durch ein Haarsieb gelassen, womit man der gröberen Theile ledig ist. Hat sich der Farbstoff zu Boden gesetzt, so gießt man das meiste Wasser ab, gießt Leinöl zu und arbeitet die Masse mit Spatell, Kelle u. dgl. durch. Nach wenigen Minuten schon fangen Oel und Farbstoff an sich zu verbinden, das Wasser sondert sich als obere Schicht völlig klar ab und ist leicht zu entfernen. Durch weitere kneiende Bearbeitung läßt sich alles noch etwa mechanisch eingeschlossene Wasser absondern und die Farbe ist dann zum Verstreichen fertig, kann auch beliebig mit mehr Oel oder Siccativ versezt werden. Bei den für diese Behandlung ungeeigneten Stoffen bleibt das Durcheinanderrühren ohne Erfolg, es sondert und bindet sich nichts und man muß demnach bei jenen andern eine besondere Neigung annehmen, mit dem Oel in chemische Verbindung zu treten.

### Verschiedenes.

**Der Verein zur Verbreitung und Förderung der Handwerke unter den Juden** hielt im Hotel Heck zu Düsseldorf seine ordentliche Generalversammlung ab, in welcher zunächst die Vorstandswahl vorgenommen wurde. Den Schwerpunkt der Versammlung bildete die gleichzeitig veranstaltete Ausstellung von Lehrlingsarbeiten, welche zahlreich beschickt